



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 15. März 2012 (19.03)  
(OR. en)

7711/12

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2010/0343 (NLE)**

---

**PROBA 12**  
**DEVGEN 66**  
**RELEX 232**  
**ENV 210**  
**ACP 35**

---

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

der                    Gruppe "Grundstoffe"  
für den              AStV / Rat

---

Nr. Komm.dok.: 17354/10 – KOM(2010) 705 endg.

---

Betr.:                Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Internationalen  
                          Kakao-Übereinkommens von 2010  
                          – Annahme

---

1. Die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) hat eine Konferenz einberufen<sup>1</sup>, die den Wortlaut des neuen Internationalen Kakao-Übereinkommens aushandeln sollte. Am 25. Juni 2010 hat die Konferenz die Verhandlungen über den Wortlaut des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 (nachstehend "das Übereinkommen") abgeschlossen, das das Internationale Kakao-Übereinkommen von 2001 ersetzen wird.
2. Am 2. Dezember 2010 hat die Kommission zwei Vorschläge vorgelegt: 1. einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 im Namen der Europäischen Union und seine vorläufige Anwendung<sup>2</sup> sowie 2. einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 im Namen der Europäischen Union<sup>3</sup>. Die Rechtsgrundlage der Beschlüsse ist Artikel 207 Absätze 3 und 4 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 5 und 6 AEUV.

---

<sup>1</sup> Die Kakaokonferenz der Vereinten Nationen.

<sup>2</sup> Dok. 17356/10 + COR 1.

<sup>3</sup> Dok. 17354/10 COR 1 + COR 2.

3. Am 17. Mai 2011 hat der Rat den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 im Namen der Europäischen Union und seine vorläufige Anwendung angenommen<sup>4</sup>.
4. Am 10. Juni 2011 hat die Europäische Union das Übereinkommen unterzeichnet<sup>5</sup>. Seit dem 10. Juni 2011 wird das Übereinkommen von der Europäischen Union vorläufig angewendet.
5. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV bedarf der Abschluss des Übereinkommens der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Das Europäische Parlament hat seine Zustimmung am 13. März 2012 erteilt<sup>6</sup>.
6. Zur Vorbereitung des Abschlusses des Übereinkommens wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung beschließt, den Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens nach dessen Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen (s. Dokument 9771/11) anzunehmen.

---

<sup>4</sup> ABl. L 259 vom 4. Oktober 2011, S. 7.

<sup>5</sup> Der Wortlaut des Internationalen Kakao-Übereinkommens wurde im Amtsblatt L 259 vom 4. Oktober 2011, S. 8 veröffentlicht.

<sup>6</sup> P7\_TA-PROV(2012)0081.